Alexander Müller

Telefon:
Mobile:
Email:

Binz, 8. Juni 2015

Einschreiben
Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen
Herr lic. iur.
Untersuchungsamt Altstätten
Luchsstrasse 11
9450 Altstätten SG

ST.2014.3731 – Parteimitteilung betreffend Beweisanträge

Sehr geehrter Herr

In Ihrer Parteimitteilung vom 2. Juni 2015 bitten Sie um die Geltendmachung allfälliger Beweisanträge innert einer Frist von 10 Tagen. Die Beweise liegen Ihnen bereits vor, weshalb ich nicht nachvollziehen kann, wie Sie dazu kommen, dass Verfahren nach Art. 319 ff StPO einstellen zu wollen.

Begründung

Der Beklagte beschimpfte mich gegenüber Dritten, als **"Dummkopf par exzellente"** und bezeichnete mich öffentlich der **"Blödheit".** Dies obwohl ich ihm dazu keinen unmittelbaren Anlass gegeben hatte. Der Beklagte äusserte mit seiner Beschimpfung ein ehrverletzendes Werturteil über mich, welches meine Ehre verletzt und nach Art. 177 StGB eindeutig strafbar ist. Ich kenne den Beklagten nicht und bin ihm noch nie begegnet. Auch der Beklagte kennt mich nicht, wie er mit seiner Antwort zu Frage 11 in der Einvernahme der Staatsanwaltschaft vom 21. Januar 2015 bestätigt.

Bei Frage 17 in der Befragung der Staatsanwaltschaft vom 21. Januar 2015 antwortet der Beklagte: **"Ja. Ich kann in guten Treu und Glaube davon ausgehen, dass der Bericht im St. Galler Tagblatt diesbezüglich korrekt und abgeklärt ist, handelt es sich doch bei diesem informationsmedium um ein anerkanntes und angesehenes Publikationsorgan."**
Diesbezüglich ist festzuhalten, dass im betreffenden Artikel des St. Galler Tagblatts auch noch folgendes steht: **"Der Beschuldigte mache geltend, der fragliche Tweet habe im Original anders gelautet. Er sei im Zusammenhang mit dem Freispruch eines Basler Islamisten zustande gekommen, der im Fernsehen gesagt hatte, er finde es okay, wenn ein Mann seine Frau zum Sex zwingen dürfe."** Der Beklagte muss diesen Abschnitt gelesen haben, zumal er im zweiten Absatz seines inkriminierten Kommentars über den Freispruch des Basler Appellationsgerichts schreibt. Somit muss ihm bekannt gewesen sein, dass die mir unterstellte Version der Kristallnacht-Aussage bestritten ist. Da er also gar nicht wusste, was ich wirklich ausgesagt hatte und im Artikel stand, dass die mir unterstellte Aussage bestritten wird, bestand mit Sicherheit kein unmittelbarer Anlass mich als **"Dummkopf par exzellente"**zu beschimpfen und mir **"Blödheit"** zu unterstellen.

In der Einvernahme der Staatsanwaltschaft vom 21. Januar 2015 sagt der Beklagte in seiner Antwort auf Frage 21, Zitat: **"Die Aussage, und das sei hier ausdrücklich betont, bezieht sich auf den Politiker in seiner Funktion als Schulpfleger, und nicht als Person als solches; (...) Und ein Politiker, der eine solche Aussage nimmt und in das aktuelle Zeitgeschehen heranzieht, ist für mich eben ein politischer Dummkopf."**
Diese Aussage ist eine nicht nachvollziehbare Schutzbehauptung. Der Zeitungsartikel informierte über den Arbeitgeber, welcher sich von mir trennte. So lautete ja der Titel des Tagblatt-Artikels **"Arbeitgeber trennt sich von SVP-Twitterer"**. Es ging im Zeitungsartikel also um mein Arbeitsverhältnis und nicht um mein Amt. Über das Amt stand lediglich, dass die Kreispartei daran festhält. Die Aussage **"bitter bezahlen"** im inkriminierten Kommentar des Beklagten kann sich also nur auf die Kündigung meines Arbeitsverhältnisses beziehen, von der im Artikel die Rede ist, sicher jedoch nicht auf das Amt.

Im inkriminierten Kommentar des Beklagten finden sich zudem weder das Wort **"Politiker"** noch das Wort **"Schulpfleger"**. Es steht im inkriminierten Kommentar des Beklagten auch nichts anderes, aus dem hervorgehen würde, dass mich der Beklagte als Amtsperson kritisiert. Auch die Bezeichnung **"politischer Dummkopf"** kommt im inkriminierten Kommentar nicht vor. Stattdessen steht im inkriminierten Kommentar: **"Alexander Müller ist ein Dummkopf par exzellente, der jetzt für seine Blödheit bitter bezahlt."** Wobei "bitter bezahlt" sich nur auf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses beziehen kann. Somit ist der Politikbezug nicht erkennbar, hingegen werde ich, deutlich erkennbar, persönlich in meiner sittlichen Ehre angegriffen und beschimpft.

Antrag um Überprüfung weiterer Tatbestände

Bitte überprüfen Sie, ob neben dem Tatbestand der Beschimpfung auch der Tatbestand der Ehrverletzung nach Art. 173 StGB und der Tatbestand der Verleumdung nach Art. 174 StGB gegeben ist.

Den objektiven Tatbestand der Verleumdung nach Art. 174 StGB erfüllt, wer eine Person gegenüber Dritten eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer rufschädigender Tatsachen beschuldigt, welche in Wirklichkeit nicht vorliegen. Dazu gehören nach der Rechtslehre auch gemischte Werturteile, sofern diese nicht nur gegenüber dem Betroffenen selbst geäussert wurden. Ehrenrührig ist eine Tatsache, wenn im menschlich-sittlichen Bereich der Anspruch einer Person auf Geltung verletzt wird.

In der Befragung vom 18. März 2014 durch die Kantonspolizei (Kpl Breu Armin) sagte der Beklagte in seiner Antwort auf Frage 11: **"Wer eine Äusserung in der Öffentlichkeit macht, die sich nicht mit seinem Amt als Politiker vertreten lässt, muss sich einen Angriff auf seine Reputation gefallen lassen".** Ein Angriff ist ein aggressives und rücksichtsloses Verhalten mit dem Ziel einem Dritten zu schaden. Ein Angriff auf die Reputation zielt darauf ab, den Ruf des Angegriffenen zu schädigen und dessen Ehre zu verletzen.

Indem der Beklagte bei seinen Einvernahmen bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft seine Tat mit der mir vorgeworfenen Aussage und meinem Amt rechtfertigt, hat er diesen Behörden gegenüber ein gemischtes Werturteil geäussert. Er unterstellt mir im Grunde genommen, als Amtsperson nicht korrekt gehandelt zu haben. Ich habe mir als Amtsperson jedoch nichts zu Schulden kommen lassen. Meine Amtsführung war tadellos. Meine an einem Wochenende geäusserte Aussage, welche offenbar Anlass für den Angriff auf meine Person war, hatte weder etwas mit meinem Amt, noch mit meiner Amtstätigkeit, noch mit Bildungspolitik zu tun. Muss in der Schweiz jeder Amtsträger, der etwas äussert mit einer ehrverletzenden Schimpftirade des Beklagten rechnen, wenn die Aussage nicht der Gesinnung bzw. den weltanschaulichen Werten des Beklagten entspricht? Die Fähigkeit von Amtspersonen ist anhand ihrer Amtstätigkeit zu beurteilen und nicht anhand der Gesinnung von Einzelnen, die sich dazu berufen fühlen über andere moralisch zu urteilen. Es ist auch nicht am Beklagten darüber zu befinden was Amtsträger öffentlich äussern dürfen und was nicht. Der Beklagte, der sich im inkriminierten Kommentar mit seiner Schimpftirade nicht zurückhält, hat darüber sicher nicht zu befinden.

Ich bitte Sie, meine Argumente in Ihre Entscheidungsfindung mit einzubeziehen und zu überprüfen ob neben dem Tatbestand der Beschimpfung auch der Tatbestand der Ehrverletzung nach Art. 173 StGB und der Tatbestand der Verleumdung nach Art. 174 StGB gegeben ist.

Freundliche Grüsse

Alexander Müller